bungstätigkeit des Landtages als dem „gesetzmässige(n) Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen"[1868];. die Beispiele in diesem Zusammenhang sind *zahlreich*[1869].

In den *Genuss* des *Vorrangprinzips* kommt – neben der auf Verfassungsstufe stehenden und aus dem EWRA, dem ZV und der EMRK gebildeten ‚Troika'[1870] – die Gesamtheit der *Staatsverträge*, d.h. jene völkerrechtlichen Verträge, die im (‚regulären') Verfahren gemäss Art. 8 Abs. 2 LV[1871] abgeschlossen und die i.S.v. Art. 46 WVRK (völker-)rechtswirksam in Kraft gesetzt worden sind[1872].

Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um völkerrechtliche Verträge handelt, die in Tat und Wahrheit *keines* der sieben Zustimmungskriterien gemäss Art. 8 Abs. 2 LV erfüllen; massgebend ist einzig und allein der Umstand, dass sie vom Landtag *im Rahmen eines Vollzugs dieser Bestimmung genehmigt* und von Liechtenstein (d.h. von Landesfürst und Regierung) *auf dieser Grundlage ratifiziert* worden sind[1873]. Es sind, mit anderen Worten, die beiden Vorgänge der Genehmigung und der Ratifikation im (‚regulären') Verfahren des Art. 8 Abs. 2 LV, die einem völkerrechtlichen Vertrag die Autorität des *Vorrangprinzips* verschaffen; aufgrund von Art. 66bis Abs. 1 LV ist es einzig und allein *dieser formelle Gesichtspunkt*, der entscheidet[1874].

Keinen Vorrang vor dem Landesrecht geniessen – unter den Voraussetzungen jener Verfassungswirklichkeit, wie sie sich im ‚Geschäftsverkehr' zwischen Regierung und Landtag eingestellt hat[1875] – *Verwaltungsvereinbarungen*, d.h. jene völkerrechtlichen Verträge, die

---

1868 Art. 45 Abs. 1 LV.

1869 Siehe hierzu Art. XI StRAG, Art. 1 RHG oder Art. 70b Abs. 1 und 2 VRG.

1870 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5.

1871 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

1872 Diesen völkerrechtlichen Verträgen hat der Staatsgerichtshof in StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8 eine Rechtsquellenstufe zugewiesen, die „zumindest Übergesetzesrang" entspricht; siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 3.1.

1873 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1. sowie das 13. Kapitel Pkt. 2.2.2.

1874 Entscheidend ist also der Umstand, dass ein gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigter völkerrechtlicher Vertrag als Folge des Umstands dieser Genehmigung (die sachlich, d.h. inhaltlich entweder gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt sein kann) dem Staatsvertragsreferendum gemäss Art. 66bis Abs. 1 LV unterliegt und damit im Verfassungsgefüge eine Position einnimmt, die – aus direkt-demokratischer Sicht – jenem der Verfassungsgebung (Verfassungsinitiative und –referendum; Art. 64 Abs. 4 LV und Art. 66 Abs. 2 LV) entspricht. Nicht entscheidend ist umgekehrt der materielle Gesichtspunkt, welchen Inhalt der in Frage stehende völkerrechtliche Vertrag im Vergleich zum Landesrecht in Tat und Wahrheit besitzt.

1875 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2.